Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades (VAR 2)

Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (GKA AUB 2000) wird durch folgenden Text ersetzt:

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität -

bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk eines Armes oberhalb des Ellenbogengelenks eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks einer Hand im Handgelenk eines Daumens 30 % eines Zeigefingers eines anderen Fingers	85 % 80 % 75 % 70 % 20 % 15 %
eines Beines über Mitte des Oberschenkels eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels eines Beines unterhalb des Knies eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels eines Fußes im Fußgelenk einer großen Zehe einer anderen Zehe	85 % 80 % 75 % 70 % 60 % 15 % 5 %
eines Auges 60 % des Gehörs auf einem Ohr des Geruchs 20 % des Geschmacks der Sprechfähigkeit	50 % 15 % 100 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.